



FITFANTYS
Tanz | Sport | Freizeit e.V.

Satzung

In der Fassung des Beschlusses
der Mitgliederversammlung vom 03.08.2020,
geändert mit Beschluss des Vorstandes am 23.11.2020

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Selbstlosigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Rechte und Pflichten	4
§ 8 Datenschutz	4
§ 9 Organe des Vereins	4
§ 10 Vorstand	4
§11 Geschäftsführung	5
§12 Mitgliederversammlung	5
§ 13 Kassenprüfung	6
§ 14 Finanzierungsgrundsätze	7
§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit	7
§ 16 Haftungsausschluss	7
§ 17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins	8
§ 18 Inkrafttreten	8
§ 19 Übergangsvorschrift	8

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Fitfantys - Tanz | Sport | Freizeit e.V.
2. Sitz des Vereins ist in 04435 Schkeuditz, An der Kleinbahn 28.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Verfassung.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Gesundheit durch präventive Angebote für alle sportinteressierten Menschen jeglicher Altersstufe,
 - die Förderung von Tanz und Sport,
 - die Förderung und Unterstützung von Menschen, die durch eine oder mehrere körperliche oder geistige Behinderungen mit Einschränkungen leben müssen,
 - die Schaffung sozialer Bindungen zwischen Mensch, Tier und Umwelt und die Förderung sozialer Kompetenzen trotz individueller Handicaps,
 - die Förderung des Tierschutzes und Umweltbewusstsein,
 - die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe,
 - die Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten mit Menschen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Religion und Weltanschauung.
 - die zielgerichtete Gewaltprävention an Schulen, in Unternehmen, sowie aller Einrichtungen des öffentlichen Interesses, durch Maßnahmen zur Vorbeugung und Umgang mit Konflikten und dem Ziel gewaltfreier Lösungsansätze,
 - die Schulung von Mitarbeitern, Übungsleiter und ehrenamtlichen Funktionären des Vereins.
3. Der Verein strebt an, seine Aufgaben insbesondere zu erfüllen durch:
 - Aufbau und Pflege von Beziehungen zu anderen Einrichtungen und Vereinen
 - Zusammenarbeit und Kooperation mit Kindereinrichtungen und Schulen
 - Information der Öffentlichkeit über Tätigkeit und Zielsetzung
 - Fort- und Weiterbildung der an diesen Tätigkeitsbereichen interessierten Personen
4. Der Verein kann weitere Aktivitäten ergreifen, wenn sie geeignet sind, die Vereinsziele umzusetzen.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Gründungsmitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen natürlichen Personen, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen. Sie besitzen Rede- und Antragsrecht, sowie Stimm- oder Wahlrecht.

Gründungsmitglieder sind die Personen, die am 03.08.2020 die Gründung des Vereins bewirkt haben. Sie besitzen Rede- und Antragsrecht, sowie Stimm- oder Wahlrecht.

Fördermitglieder, sind Personen, die die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen. Fördermitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Sie besitzen Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder elektronisch in Textform (E-Mail) beim Vorstand zu beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich oder elektronisch in Textform (E-Mail) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

- b) mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung, in Schriftform oder Textform (E-Mail), unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied, Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
 6. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
 7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

§6 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie alle mit der Entrichtung der Beiträge zusammenhängenden Belange werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung gesondert festgelegt.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Vereinszweckes, aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit des Vereins zu fördern, seine Grundsätze und Ziele anzuerkennen und nach der Satzung zu handeln.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, das einheitliche Erscheinungsbild des Vereins zu wahren und den Mitgliedsbeitrag entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung nach Fälligkeit und Höhe zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 8 Datenschutz

Die Einhaltung der Anforderungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Fitfantys - Tanz | Sport | Freizeit e.V. wird gewährleistet. Näheres kann in einer Datenschutzleitlinie, die der Vorstand beschließt, gesondert geregelt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a.) der Vorstand
- b.) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 18. Lebensjahr beendet haben.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 2 Personen.
3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Bei Bankgeschäften vertreten jeweils beide gemäß §26 BGB gemeinsam.
Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - Beschluss einer Datenschutzlinie,
 - Berufung eines Geschäftsführers.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
 7. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich durchgeführt.
Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Es sind Protokolle zu fertigen.
 8. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 9. Wenn Änderungen durch Finanzamt, Registergericht oder Redaktionell gefordert werden, ist der Vorstand ermächtigt durch Vorstandsbeschluss Änderungen vorzunehmen.

§11 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen zeichnungsberechtigten Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach §30 BGB bestellen. Dieser handelt zur Entlastung des Vorstandes für bestimmte Geschäftskreise selbstständig und eigenverantwortlich und repräsentiert den Verein. Im Einzelnen regelt der Vorstand die Befugnisse und Aufgaben des Geschäftsführers in einem gesonderten Geschäftsführervertrag.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 15 dieser Satzung.

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch in Textform (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen, 1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder 2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch in Textform (E-Mail) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch in Textform (E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird von den Anwesenden ein Protokollführer gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung wird als nicht abgegebene Stimme gewertet. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung im Verein erfolgt einmal jährlich durch einen fachkundigen externen Fachmann (z. B. Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) oder durch einen in der Mitgliederversammlung bestimmten Revisor.
2. Der Kassenprüfer muss unabhängig und unbefangen sein. Er ist weder Vereinsorgan noch weisungsgebunden (z.B. als Mitarbeiter des Vereins) oder mit Mitgliedern der Organe in familiärer Beziehung.

3. Die Amtszeit entspricht die des gewählten Vorstandes. Gegen eine Wiederwahl spricht grundsätzlich nichts.
4. Zum üblichen Prüfungsumfang ordnungsgemäßer Buchhaltung gehören:
 - Vollständigkeit
 - Sachliche Zuordnung
 - Zeitliche Zuordnung
 - Wirtschaftliche Mittelverwendung
5. Der Kassenprüfer erhält Einsicht in alle mit der Buchhaltung des Vereins zusammenhängende Unterlagen.
6. Von den Prüfern ist ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen, den sie in der Mitgliederversammlung vorzutragen haben. In diesem Bericht wird der Mitgliederversammlung mitgeteilt, wie und in welchem Umfang sie die Buchhaltung und Geschäftsführung geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen der Buchhaltung oder Geschäftsführung geführt hat.
7. Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 14 Finanzierungsgrundsätze

1. Der Verein finanziert sich durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Einnahmen aus eigener Tätigkeit und Veranstaltungen
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln
 - andere Zuwendungen
2. Im Rahmen des Jahresberichtes wird über die Verwendung der Finanzen des Vereins Rechenschaft gelegt.

§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 16 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird

ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, besondere des Vorstandes für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch die eigens einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt wird.
2. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fitfantys - Tanz | Sport | Freizeit e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an andere steuerbegünstigte Körperschaften Zwecks Verwendung für:
 - Tierschutz
 - Kinderhilfsprojekte
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Für die Abwicklung ist der Vorstand verantwortlich.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in vorliegender Form am 03.08.2020 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 19 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Anmerkung:

Beschlossen zur Mitgliederversammlung am 03.08.2020

Für den Vorstand:

Vorsitzender

Enrico Winkler

Stellv. Vorsitzender

Sebastian Radke